Synopse Schülerbeförderungssatzung zum 01.08.2018

lfd. Nr.	alt	neu	Anmerkung
1	§ 1 Anspruchsberechtigung (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG	§ 1 Anspruchsberechtigung (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen und Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule gemäß § 114 Abs. 3 NSchG bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung im Sinne von § 114 Abs. 2 S. 1 NSchG nach § 2 überschreitet. Berechtigt sind gem. § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 NSchG Schülerinnen und Schüler der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen, der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen, der Berufseinstiegsschule und der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen. Für die o. g. Personengruppen werden im Weiteren nur die Bezeichnungen Schülerinnen und Schüler verwendet.	Die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler des § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 NSchG sind genannt.

	2	§ 1 Anspruchsberechtigung	§ 1 Anspruchsberechtigung	
		(4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der	(4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der	
		nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen	nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen	
		Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch	Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch	
		Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur	Betriebspraktika des Sekundarbereiches I, wenn diese nach	
		Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und	den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für	
		Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für	Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen	
		berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Für	sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Für	Redaktionelle Änderung
		Betriebspraktika gilt § 1 Abs. 3 entsprechend. Bei	Betriebspraktika gilt § 1 Abs. 3 entsprechend. Bei	Redaktionelle Aliderding
		Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten,	Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten,	
			Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der	
		Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen	Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen	
		Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung	Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung	
		stehenden Beförderungsmitteln.	stehenden Beförderungsmitteln.	
_	3	§ 1 Anspruchsberechtigung	§ 1 Anspruchsberechtigung	
-	3	§ 1 Anspruchsberechtigung (5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis	§ 1 Anspruchsberechtigung (5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis	
	3	1		
	3	(5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis	(5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis	
	3	(5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur,	(5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur,	
	3	(5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der	(5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der	Redaktionelle Änderung
	3	(5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem	(5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem	Redaktionelle Änderung
	3	(5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes der von der	(5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes der von der	Redaktionelle Änderung
	3	(5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule, insgesamt die	(5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule, insgesamt die	Redaktionelle Änderung
	3	(5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule, insgesamt die Mindestentfernung des § 2 überschreitet oder für den	(5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule, insgesamt die Mindestentfernung des § 2 überschreitet oder für den reinen	Redaktionelle Änderung

4	§ 3 Zumutbare Schulwegzeiten	§ 3 Zumutbare Schulwegzeiten	
	(4) Als Schulweg im Sinne dieses Paragraphen gilt die Strecke	(4) Als reiner Schulweg im Sinne dieser Satzung gilt die Strecke	
	von der Bushaltestelle bis zur Schule. Die Wartezeiten von der	von der Bushaltestelle bis zur Schule. Die Wartezeiten von der	
	Ankunft am Schulstandort bis zum Unterrichtsbeginn und vom	Ankunft am Schulstandort bis zum Unterrichtsbeginn und vom	
	Unterrichtsende bis zur Abfahrt sind in den vorgenannten	Unterrichtsende bis zur Abfahrt sind in den vorgenannten	Erweiterte Definition des reinen
	Schulwegzeiten nicht enthalten. Der individuell	Schulwegzeiten nicht enthalten. Der individuell	Schulweges.
	unterschiedliche Weg zwischen der Haustür des	unterschiedliche Weg zwischen der Haustür des	
	Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zur	Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zur	
	Bushaltestelle ist den vorgenannten Schulwegzeiten	Bushaltestelle ist in der zumutbaren Schulwegzeit nicht	
	hinzuzurechnen.	enthalten.	
5	§ 5 Zu benutzende Verkehrsmittel	§ 5 Zu benutzende Verkehrsmittel	
	(3) Wird von der Schülerin bzw. dem Schüler ein anderes als	(3) Streichung des Absatzes 3	
	das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte	Neuaufnahme in § 6 Abs. 2 der Satzung.	
	Beförderungsmittel in Anspruch genommen, richten sich die		
	notwendigen Aufwendungen grundsätzlich nach den Kosten,		Redaktionelle Änderung.
	die dem Landkreis bei Inanspruchnahme des		
	Beförderungsmittels nach Absatz 1 entstanden wären.		

6	§ 6 Notwendige Aufwendungen (1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: - bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife, - bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten PKW zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,80 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und/oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler um 0,10 € je Entfernungskilometer, - bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge werden 0,20 € je Entfernungskilometer erstattet bei der vom Landkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorübergehend oder dauernd behinderte Schülerinnen und Schüler, die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten	§ 6 Notwendige Aufwendungen (1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: - bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife, - bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten PKW zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,20 € je notwendigen Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und/oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler um 0,05 € je Entfernungskilometer (ausgenommen Geschwisterkinder), - bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge werden 0,20 € je notwendigen Entfernungskilometer erstattet bei der vom Landkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorübergehend oder dauernd behinderte Schülerinnen und Schüler, die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten.	Redaktionelle Änderung.
7	§ 6 Notwendige Aufwendungen (2) Bei nur einer Hin- oder Rückfahrt werden nur 50 % der Beträge nach Abs. 1 erstattet.	§ 6 Notwendige Aufwendungen (2) Wird von der Schülerin bzw. dem Schüler ein anderes als das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel in Anspruch genommen, richten sich die notwendigen Aufwendungen grundsätzlich nach den Kosten, die dem Landkreis bei Inanspruchnahme des Beförderungsmittels nach § 5 Abs. 1 entstanden wären.	Inhalt des Absatzes 2 wird durch Inhalt des § 5 Absatz 3 ersetzt.

8	§ 9 Erweiterung des Beförderungsanspruchs (1) Der Beförderungsanspruch wird für alle im Landkreis Cloppenburg wohnenden Vollzeitschülerinnen und –schüler des Sekundarbereichs II, soweit nicht ohnehin nach § 114 Absatz 1 NSchG ein gesetzlicher Anspruch besteht, erweitert. Ausgenommen vom erweiterten Beförderungsanspruch nach Satz 1 sind Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung einer gesonderten Beförderung bedürfen (Zuständigkeit dann beim Sozialamt bzw. Gemeinde-Unfallversicherungsverband).	§ 9 Erweiterung des Beförderungsanspruchs (1) Der Beförderungsanspruch wird für alle im Landkreis Cloppenburg wohnenden Vollzeitschülerinnen und –schüler des Sekundarbereichs II, soweit nicht ohnehin nach § 114 Absatz 1 NSchG ein gesetzlicher Anspruch besteht, erweitert. Ausgenommen vom erweiterten Beförderungsanspruch nach Satz 1 sind Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung einer gesonderten Beförderung bedürfen (Zuständigkeit dann beim- Sozialamt bzw. Gemeinde Unfallversicherungsverband).	Auch behinderte Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches II, die einer gesonderten Beförderung bedürfen, sollen gegenüber dem Schulamt einen Beförderungsanspruch haben.
9	§ 9 Erweiterung des Beförderungsanspruchs (5) § 5 Abs. 3 gilt nicht für die Erweiterung des Beförderungsanspruches.	§ 9 Erweiterung des Beförderungsanspruchs (5) § 6 Abs. 2 gilt nicht für die Erweiterung des Beförderungsanspruches.	Redaktionelle Änderung.
10	§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.	§ 10 Härtefallregelung In Einzelfällen kann bei grundsätzlich anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern (§§ 1 und 9 der Satzung) bei besonderer sozialer Härte abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung im Ermessen des Trägers der Schülerbeförderung abgewichen werden.	Aufnahme über die Regelung von besonderen Einzelfällen in der Schülerbeförderung.
11	§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.	§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.	Redaktionelle Änderung.